

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.12.2020

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-33/20

Nummer:

Z-7.1-1702

Geltungsdauer

vom: **4. Dezember 2020**

bis: **4. Dezember 2025**

Antragsteller:

**Betonsteinwerke
Paul Ahrens KG**
Frühlingstraße 39- 43
22525 Hamburg

Gegenstand dieses Bescheides:

**Innenauskleidung aus Leichtbeton für die Querschnittsverminderung bestehender
Schornsteine**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist eine Innenauskleidung aus Leichtbeton für die Querschnittsverminderung für bestehende Schornsteine aus Mauerwerk.

Die Innenauskleidung darf nur in bestehenden Schornsteinen aufgebracht werden, die mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte und ihrer Dichtheit den baurechtlichen/bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Anwendung der Zulassung setzt voraus, dass die bestehenden Schornsteine gegen Rußbrände beständig sind, eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und einen Wärmedurchlasswiderstand von mindestens $0,12 \text{ m}^2\text{K/W}$ aufweisen.

Nach Fertigstellung der Innenauskleidung entspricht der Schornstein der Klassifizierung T400 N2 D 3 G50 LA90 nach DIN V 18160-1¹.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Für die Errichtung von Abgasanlage in Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Zur Beurteilung des Feuerwiderstandes des vorhandenen Schornsteins können die Festlegungen der DIN V 18160-1¹, Abschnitt 7.2.3 herangezogen werden.

2.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-1².

Der erforderliche lichte Querschnitt der Schornsteine ist unter Berücksichtigung der Grenzen des Berechnungsverfahrens entsprechend DIN EN 13384-1² zu ermitteln und bei den ausgekleideten Schornsteinen einzuhalten.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Vor der Querschnittsverminderung sind die Schornsteine so zu reinigen, dass ihre innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist.

Der Antragsteller hat außerdem dafür zu sorgen, dass die Ausführenden hinreichend mit dem Verfahren vertraut gemacht werden.

2.3.2 Verfahrenskomponenten auf der Baustelle

Der Leichtbeton für die Innenauskleidung darf nur mit Zuschlägen nach DIN EN 12620³ hergestellt werden. Kornzusammensetzung, Zementgehalt, Zusatzstoffe und Konsistenz der Mischung müssen der beim DIBt hinterlegten Zusammensetzung entsprechen.

2.3.3 Aufbringen der Innenauskleidung

Das Auskleidungsmaterial ist entsprechend der Verarbeitungs- und Montageanleitung des Antragstellers anzumischen; dabei ist die richtige Konsistenz der Mischung durch die Einhaltung des Wasseranteiles (7 l Wasser auf 100 kg Leichtbeton) nach der Verarbeitungs- und Montageanleitung zu erreichen.

1	DIN V 18160-1:2006-01	Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung
2	DIN EN 13384-1:2019-09	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019
3	DIN EN 12620:2008-07	Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-7.1-1702

Seite 4 von 4 | 4. Dezember 2020

Die Innenauskleidung ist mit einem zylinderförmigen, nach oben spitzlaufendem Gerät einzubringen. Durch eine oben auf den Schornstein angebrachte Seilwinde wird das Verdichtungsgerät durch den lichten Querschnitt des Schornsteins hochgezogen und der aufgefüllte Leichtbeton gegen die Innenwandungen der Schornsteine verpresst, so dass ein Leichtbeton mit geschlossenem und homogenem Gefüge entsteht.

Die vorhandenen Öffnungen der Rauchgaseinführungen und Reinigungsverschlüsse werden manuell an den lichten Querschnitt der Innenauskleidung angeformt. Die Dicke der Innenauskleidung aus Leichtbeton muss mindestens 10 mm betragen.

Es ist zu beachten, dass die Verarbeitung des Auskleidungsmaterials bei ≥ 0 °C erfolgt.

2.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Die bauausführende Firma, die die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁴.

2.5 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

Querschnittsverminderung gemäß aBG Nr.: Z-7.1-1702 T400 N2 D 3 G50 LA90

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Marek Hajdel